



070: Alkohol, Drogen, Medikamente

swisscom

1 Gefährdungen

Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, Gesundheitsschädigung, Sucht.

2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

suva-Dok • 66095 "Suchtmittel am Arbeitsplatz aus rechtlicher Sicht"

3 Grundsätze - Verantwortungen

Der Gesetzgeber hat die mögliche Gefährdung der Safety durch den Konsum von Alkohol und anderen berauschen Mitteln erkannt und nimmt diesbezüglich sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber in die Pflicht.

Arbeitgeber:

- Ein Arbeitgeber, der einen MA wissentlich "berauscht" arbeiten lässt, hat nicht alle notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen getroffen und daher **gegen den UVG-Art. 82 verstossen**. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Zustand durch Alkohol, Medikamente oder andere Drogen verursacht wurde.

Arbeitnehmer:

- Ein Arbeitnehmer, der "berauscht" arbeitet und dadurch sich oder andere gefährdet, hat seinen Arbeitgeber bei den notwendigen Unfallverhütungsbemühungen **nicht unterstützt und verstösst ebenfalls gegen Art. 82 des UVG**.

4 Allg. Verhalten

- Der Arbeitnehmer darf sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem er sich selbst oder andere Arbeitnehmer gefährdet. Dies gilt vor allem für:
 - Den Genuss von Alkohol;
 - Anderen berauschenen Mittel;
 - Sowie auch für die Einnahme von Medikamenten welche die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen.



Während der Arbeitszeit¹ gilt ein generelles Alkoholverbot sowie die Einnahme anderer berauschen Mittel. (Drogen, Medikamente...)

- Müssen aus medizinischen Gründen Medikamente, welche die Reaktions- resp. Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen, eingenommen werden, ist dies dem Vorgesetzten zu melden (Eigenverantwortung des MA die Information der Packungsbeilage oder die des Arztes über die Nebenwirkungen weiterzugeben!) In diesem Fall dürfen weder Motorfahrzeuge gelenkt, noch Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Arbeiten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial verrichtet werden;
- **Einzelne GG und/oder OE's können strengere Vorschriften einführen.**

¹ Mittagspause gilt nicht als Arbeitszeit